

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das  
Gesuch des Staatsrathes von Neuenburg um Nachlaß  
von Militärpflichtersatzsteuer.

(Vom 23. November 1883.)

Tit.

In einer unterm 11. Dezember vorigen Jahres datirten Zuschrift meldet uns der Staatsrath von Neuenburg, daß er seinen zur Zeit vor dem Nationalrath hängigen Rekurs, betreffend die Ablieferung seiner Militärpflichtersatzsteuer für die Jahre 1876 und 1877, zurückziehe, nachdem unterm 9. gleichen Monats dem eidgenössischen Finanzdepartement für rückständige Taxen eine Summe von Fr. 80,000 abgeliefert worden; für die restirenden Fr. 48,210. 64 in Folge von Abschreibungen nur noch Fr. 42,871. 27 verlangt Neuenburg Nachlaß auf Grund des Art. 1, Alinea 2 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung oder in Form irgend einer andern gut scheinenden Ausgleichung.

Die frühere Rekursangelegenheit als solche ist somit erledigt, und es hat sich die Frage für den noch rückständigen Betrag in einen Initiativ-Vorschlag nach Art. 93 der Bundesverfassung umgestaltet.

Begründet wird das Gesuch mit folgenden Anbringen:

1. habe der Kanton Neuenburg zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Bundesverfassung zum Zwecke der Ergänzung des Materiellen der Landwehr bedeutende Ausgaben im Belaufe von Fr. 164,000 gemacht, welche nach dem Jahre 1874 verzinst und amortisirt worden seien;

2. in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung habe die vom Bund den Kantonen für Ausrüstung der Truppen geleistete Entschädigung nicht ausgereicht, und es sei von daher dem Kanton Neuenburg eine Einbuße von Fr. 63,198. 96 erwachsen;
3. wenn Neuenburg Fr. 120,000 rückständige Militärpflichtersatzsteuern für die Jahre 1876 und 1877 zahlen würde, so hätte derselbe mit 100,000 Seelen Bevölkerung einzig so viel als neun andere Kantone mit 500,000 Seelen entrichtet;
4. während der Uebergangsperiode sei Neuenburg der einzige Kanton gewesen, welcher der Eidgenossenschaft eine höhere Summe abgeliefert habe, als wenn er sein Geldkontingent zu zahlen gehabt hätte;
5. heutzutage, wo man eine gleichmäßige Durchführung des Militärpflichtersatzbezuges in der Schweiz zu erwarten berechtigt wäre, bestehen noch stoßende Ungleichheiten. Der Kanton Neuenburg befinde sich an der Spitze derjenigen Kantone, welche dem Bunde die höchsten Summen abliefern. Eine Schlußnahme, welche Neuenburg zur Bezahlung einer unverhältnißmäßig höhern Summe verhalten würde, als von andern Kantonen entrichtet worden sei, müßte einen sehr peinlichen Eindruck auf seine Bevölkerung ausüben, welche sich in so hohem Maße den neuen Bundesinstitutionen zugethan erzeuge.

In Beantwortung der vom Staatsrathe von Neuenburg zur Unterstützung seines Gesuches angebrachten Motive müssen wir vorerst im Allgemeinen wiederholen, was schon in unserer Botschaft, betreffend den Rekurs der Regierung von Neuenburg wegen Militärpflichtersatz, enthalten ist, und wir verweisen auf das gesammte Aktenmaterial, welches auf die Rekursangelegenheit Bezug hat.

Was nun die Frage betrifft, auf Grund welchen Titels der Nachlaß, beziehungsweise die Kompensirung des von Neuenburg nun anerkannten Rückstandes von Fr. 48,210. 64 auf der Militärsatzsteuer aus den Jahren 1876 und 1877 statthaft sein könnte, so geht offenbar Neuenburg mit den Bundesbehörden in dem Gedanken einig, daß in vorliegendem Falle ein schenkungsweise Nachlaß weder verlangt werden will, noch bewilligt werden soll. Wenn es sich also um die Auffindung eines Rechtstitels und nur eines solchen handelt, um dem Neuenburgischen Antrag gerecht zu werden, so steht außer Zweifel, daß dieser Rechtstitel nur in der Revision des Bundesbeschlusses vom 18. März 1875 gesucht werden kann, welcher Bundesbeschluß die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und sämtlichen Kantonen in Hinsicht auf

Art. 1, Absatz 1 und 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 geregelt hat.

Kraft dieses Bundesbeschlusses wurde einzig dem Kanton Basel-Stadt eine Entschädigung im Sinne der allegirten Uebergangsbestimmungen zugesprochen; für die übrigen Kantone wurden mit Rücksicht darauf, daß das finanzielle Gesamtergebiß der durch die Art. 20, 30, 36, zweites Alinea, und Art. 42 e der revidirten Bundesverfassung herbeigeführten Veränderung für sie Alle als ein gewinnbringendes sich darstellte, von einer Schadloshaltung Umgang genommen.

Das diesem Bundesbeschlusse zu Grunde liegende Rechnungsergebiß für Neuenburg setzt sich laut bundesrätthlicher Botschaft vom 24. August 1874 aus folgenden Faktoren zusammen:

Im Haben, an den Bund abzutretende Einnahmen:

Zoll- und Postentschädigung im Jahresdurchschnitt von 1871/73 . . . . .	Fr. 105,866
Halber Rohertrag der Militärsteuer . . . . .	„ 46,089
Total . . . . .	Fr. 151,955

Im Soll, auf den Bund abzuwälzende Militärausgaben, ermittelt auf Grund der Jahresrechnung von 1872 und nach Abzug der eidgenössischen Vergütungen für Besammlung und Entlassung . . . . .

Gewinn des Kantons Neuenburg . Fr. 10,227

Die Ziffern dieser Faktoren beruhen auf den amtlichen Ermittlungen und Angaben der Betheiligten und wurden in den bezüglichen Verhandlungen der Bundesversammlung nicht beanstandet. Ein Zurückkommen auf diesen Bundesbeschluß zum Zwecke einer Revision desselben kann billigerweise weder dem Kanton Neuenburg, noch einem andern Kantone gegenüber verweigert werden, sofern ein solcher den Nachweis leistet, daß die dem Bundesbeschlusse zu Grunde gelegten einzelnen Rechnungsfaktoren Irrthum oder Auslassung enthalten oder das Gesamtergebiß der Abrechnung selbst mit Irrthum behaftet sei.

Neuenburg unterläßt es nun vollständig, sich auf den soeben bezeichneten Standpunkt zu stellen, und stützt sich in der Begründung seines Begehrens auf Momente, die entweder mit den im Art. 1, Absatz 1 und 2, der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung berührten Rechnungsfaktoren in keinem Zusammenhange stehen oder auf Thatsachen beruhen, die spätern Datums als der mehr-

erwähnte Bundesbeschluß, somit zur Frage selbst nicht oder nicht mehr erheblich sind.

Indem wir diese allgemeine Bemerkung zu den oben sub 1 bis 5 aufgeführten Ausführungen Neuenburgs vorausschieken und festhalten, beehren wir uns, zu den einzelnen Punkten noch die nachfolgenden Gegenbemerkungen Ihrer Würdigung zu unterbreiten:

Ad 1. Wenn der Kanton Neuenburg zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Bundesverfassung und schon früher zum Zwecke der Ergänzung des Materiellen der Landwehr Ausgaben im Belaufe von Fr. 164,000 bestritten und hiefür gemachte Anleihen nach dem Jahre 1874 verzinst und amortisirt hat, so lagen ihm diese Ausgaben in Folge der Bestimmungen der frühern Bundesverfassung und frühern Bundesgesetze zu machen ob; er erfüllt damit nur eine rückständige Rechtspflicht und leistet somit nicht mehr und nichts Anderes, als was alle übrigen Kantone zu leisten hatten und geleistet haben, um ihre Truppen in vorgeschriebenem Kleidungs- und Ausrüstungsstande dem Bunde überweisen zu können. Art. 1, Absatz 3, der Uebergangsbestimmungen aber verpflichtet die Kantone, welche sich mit den ihnen nach früherer Bundesverfassung und früheren Bundesgesetzen obliegenden militärischen Leistungen im Rückstande befinden, diese Leistungen auf ihre Kosten nachzuholen. Hiedurch wird gerade im Gegensatze zu Absatz 1 und 2 des nämlichen Artikels die Anrechnung solcher Ausgaben zu Lasten des Bundes ausgeschlossen, und würden solche zur Abrechnung Neuenburgs mit dem Bunde admittirt, so würde solches auch gegenüber allen übrigen Kantonen nachträglich geschehen und folgerichtig der Bundesbeschluß vom 18. März 1875 hinsichtlich aller Kantone einer Revision unterstellt werden müssen.

Ad 2. In Bezug auf die Einbuße von Fr. 63,198, welche Neuenburg für die Ausrüstung der Truppen in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung erlitten haben will, ist zu bemerken, daß der neuenburgische Staatsrath in seinem Memorial vom 4. Februar 1881 selbst zugeben mußte, daß die tarifmäßigen Gebühren des Bundes, welche übrigens seit 1875 annähernd die gleichen geblieben sind, im Jahre 1879 die diesbezüglichen Auslagen des Kantons zu decken vermochten, eine Thatsache, welche von Anfang an von allen Kantonen anerkannt war und wohl auch Grund sein wird, warum im Schoße der Bundesversammlung keine weitergehenden Forderungen zu Handen der kantonalen Verwaltungen gestellt wurden. Neuenburg hat in den Jahren 1875 bis 1879 im Ganzen 2435 Rekruten ausgerüstet, und wenn der Verlust von Fr. 63,198 auf den einzelnen Mann repartirt wird, so sind per

Uniform Fr. 26. 50 oder beinahe 20 % mehr bezahlt worden, als anderwärts. Die Zeughausverwaltung von Frauenfeld z. B. übernahm schon 1877 Lieferungen für die Kantone zum Tarifpreise und gegenwärtig sogar unter demselben. Tuchfabrikanten machten Angebote bis auf 6 % unter dem Normalpreise. Die Mehrausgabe des Kantons Neuenburg muß daher ihren Grund in ausnahmsweisen Verhältnissen — vielleicht in älteren Vertragsverpflichtungen, die uns unbekannt sind — haben; es können aber diese zum Zweck einer Revision des Bundesbeschlusses vom 18. März 1875 rechtlich nicht dem Bunde zur Last geschrieben werden, indem die Differenzen zwischen eidgenössischer Vergütung und kantonaler Auslage erst nach dem besagten Bundesbeschlusse entstanden und die höhere Auslagenziffer Neuenburgs laut Botschaft zu diesem Bundesbeschlusse in diesem selbst schon Verwerthung gefunden haben muß.

Ad 3 und 4. Daß der Kanton Neuenburg seit dem Bundesbeschlusse vom 18. März 1875, welcher die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Kantonen auf Grund von Art. 1 der Uebergangsbestimmungen zur gegenwärtigen Bundesverfassung bis zum Inkrafttreten des eidg. Militärsteuergesetzes regelt, — theilweise hohe und verhältnißmäßig höhere Summen an Militärpflichtersatz dem Bunde zur Verfügung entweder gestellt oder noch zu stellen hat, — kann nicht bestritten werden.

Es betragen diese Summen:

für 1875	.	.	.	.	Fr. 55,852. 75
„ 1876	.	.	.	.	„ 60,019. 65
„ 1877	.	.	.	.	„ 62,851. 62

wogegen laut bundesrätlicher Botschaft vom 24. August 1874 die halbe Militärsteuer Neuenburgs nur im Werthe von Fr. 46,089 erscheint und das einfache Geldkontingent dieses Kantons Fr. 48,600, somit mehr als die frühere Militärsteuerhälfte beträgt.

Wenn aber die Behauptung aufgestellt wird, Neuenburg sei der einzige Kanton, der in der Uebergangsperiode 1875/77 an den Bund höhere Summen an Militärsteuern abgeliefert habe, als sein Geldkontingent betrage, so beruht diese Behauptung — abgesehen von ihrer Unerheblichkeit zur Sache — auf Irrthum, indem in der nämlichen Periode auch noch folgende Kantone in ihren Ablieferungen höhere Ziffern aufweisen, als ihr einfaches Geldkontingent beträgt, nämlich:

Kantone.	Geldkontingent.	Ablieferungen pro		
		1875.	1876.	1877.
Zürich	Fr. 142,393	Fr. —	Fr. —	Fr. 161,679
Zug	„ 6,297	„ 8,185 *	„ 8,185 *	„ 9,609
Solothurn	„ 29,885	„ —	„ —	„ 33,750
Wallis	„ 19,377	„ 20,647 *	„ 20,647 *	„ 22,471

\* Durchschnitt der Jahre 1875/76.

Diese Steigerung der halben Militärsteuererträge Neuenburgs von Fr. 46,089 laut bundesrätlicher Botschaft vom August 1874 auf Fr. 60,019 im Jahre 1876 ist für diesen Kanton immerhin eine erfreuliche Thatsache, indem sie Zeugniß gibt, sei es von der erhöhten Prosperität des Landes, sei es von der sorgfältigern Durchführung des Steuergesetzes, und es hat an dem dahingehenden Mehrertrag der neuenburgische Fiskus in gleichem Maße participirt, wie der eidgenössische. Allein es kann diese spätere Thatsache keinen Grund bilden zur Revision des Bundesbeschlusses vom 18. März 1875, welcher auf dem frühern Stand der Dinge beruht, wie solcher in der bezüglichen bundesrätlichen Botschaft dargestellt und von Neuenburg bis zur Stunde nicht angefochten ist.

Die ungleichmäßigen Leistungen der Kantone an Militärsteuer während der Periode von 1875 bis 1877 beruhen, soweit nicht die Ungleichheit der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Taxpflichtigen allein in Betracht kommt, auf der frühern Verschiedenheit der kantonalen Steuergesetzgebungen, welche wegen zweimaliger Verwerfung der eidgenössischen Gesetzesvorlagen durch das Volk erst für das Jahr 1878 durch ein einheitliches Bundesgesetz ersetzt werden konnten. Ein von den Ständen Zürich und Solothurn gestelltes Begehren — an die Stelle dieser ungleichmäßigen Steuerbezüge bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Bundesgesetzes den Bezug eines theilweisen Geldkontingentes zu setzen — wurde von der Bundesversammlung mit Beschluß vom 9. Dezember 1878 abgelehnt und der Bundesrath eingeladen, die Hälfte der von den Kantonen bezogenen Militärsteuern, soweit rückständig, mit Inbegriff derjenigen pro 1877, von den Kantonen nach Maßgabe von Art. 42, Litt. a der Bundesverfassung einzufordern. Neuenburg kann somit aus der größern Höhe seiner Steueranlage ein Recht auf eine besondere Entschädigung durch den Bund nicht herleiten, indem durch diesen Bundesbeschluß bereits entschieden ist, daß die Kantone die Hälfte der von ihnen in der sog. Uebergangsperiode bezogenen Militärsteuern, seien solche von größerm oder geringerm Belang, dem Bunde schulden. Eine theilweise Entlastung von den Folgen seiner eigenen Gesetzgebung hat der Kanton Aargau dadurch erzielt, daß er den Steuerbezug selbst verminderte, während Neuen-

burg gerade während der Uebergangsperiode durch striktere Vollziehung seines Steuergesetzes den Ertrag der Steuer und hiemit auch seine eigenen Staatseinkünfte, nach Wegfall der eidgenössischen Hälfte, erhöhte.

Ad 5. Wie der Staatsrath von Neuenburg, bedauert auch der Bundesrath, wenn unter der Herrschaft des gegenwärtigen Bundesgesetzes noch Ungleichheiten in der Steueranlage vorkommen. Es herrscht in dieser Beziehung Seitens der Bundesbehörden das eifrige Bestreben, solchen Ungleichheiten ein Ende zu machen, und es zeigen auch die Resultate der letzten Jahre eine Besserung in dieser Hinsicht. Die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse in den einzelnen Kantonen sind aber so enorm verschieden, daß ein annähernd gleicher Durchschnittsertrag per Kopf der Taxpflichtigen der verschiedenen Kantone unmöglich jemals zu erzielen ist. So erhebliche Unterschiede dermalen auch zwischen den verschiedenen Kantonen bestehen mögen, so zeigt sich doch gegenüber der Uebergangsperiode die Erscheinung, daß

- 1) der Ertrag des dem Bunde zufallenden Antheils an den Militärsteuern sämtlicher Kantone im Jahre 1882 sich auf Fr. 1,111,484, somit nahezu auf die Höhe eines einfachen Geldkontingents (Fr. 1,172,224) gehoben hat, während in der Uebergangsperiode 1875/77 derselbe nur 60 % eines Geldkontingents betrug;
- 2) außer Neuenburg bereits zwölf Kantone einen höhern Betrag an Militärsteuern an den Bund abliefern, als ihr einfaches Geldkontingent beträgt. Es sind dieses die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Wallis (vergleiche Beilage I). Irgendwelche Folgerung für die neuenburgischen Ansprüche ist aber weder aus diesem, noch aus irgend einem andern Stand dieser Frage abzuleiten.

Wir müssen nun nach allen obigen Ausführungen zu der Ansicht kommen, daß ein rechtmäßiger Grund aus den neuerlichen Anbringen Neuenburgs für Revision des Bundesbeschlusses vom 18. März 1875 im Sinne einer Modifikation zu Gunsten Neuenburgs nicht abzuleiten ist.

Neuenburg hat, abgesehen von den oben erörterten und widerlegten Anbringen, die in seinem Schreiben vom 11. Dezember 1882 enthalten sind, schon in seiner frühern Rekurschrift vom 5. Juni 1880 sich in seinem „eventuellen, von Billigkeitswegen“ gestellten Schlußantrag auf den Boden des Artikels 1, Absatz 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung gestellt und verlangt, es

solle ihm auf Grund der angeführten Bestimmungen für die Jahre 1875 bis 1879 zusammen eine Entschädigung von Fr. 110,000 geleistet werden.

Es ist diese Summe die Abrundung des Verlustes von Franken 111,020. 20, welchen Neuenburg in seiner Rekurschrift vom 5. Juni 1880 sich als Resultat der Betriebsjahre 1875 bis 1879 gegenüber den Betriebsjahren 1870 bis 1874 ausgerechnet hatte. Durch die Abstandserklärung vom Rekurs und die geleistete Abschlagszahlung von Fr. 80,000 reduziert sich folgerichtig auch Neuenburgs Entschädigungsanspruch auf die Höhe des noch bei ihm rückständigen Militärsteuerrestes, nämlich auf **Fr. 48,210. 64**, oder mit Berücksichtigung der Abschreibungen auf Fr. 42,871. 27, welche Summe auch von Neuenburg als schließlicher Entschädigungsanspruch ausdrücklich aufgestellt und deren Nachlaß auf Grund von Art. 1, Alinea 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung oder unter irgend einem andern Titel verlangt wird. Wir haben oben dargethan, daß die zur Unterstützung dieses Begehrens von Neuenburg angebrachten und sub 1 bis 5 hievor beleuchteten Gründe ein Zurückkommen auf den Bundesbeschluß vom 18. März 1875 zu Gunsten Neuenburgs nicht begründen können, eben so wenig als solches die in seiner Rekurschrift vom 5. Juni 1880 geltend gemachten Gründe zu thun vermochten. Es hat übrigens Neuenburg durch seinen Nachtrag zur Rekursangelegenheit vom 22. April 1881 drei der von uns bestrittenen sieben Rechnungsfaktoren ausdrücklich selbst fallen gelassen, und unter diesen befindet sich der Posten für Amortisation und Verzinsung von Anleihen im Betrage von Fr. 155,401. 72, dessen Wegfall, abgesehen von allen andern, allein schon hinreicht, die ganze, von Neuenburg angestrebte Beweisführung hinfällig zu machen. Es hat denn auch bereits der Ständerath, der veränderten Stellungnahme Neuenburgs vorgängig, unterm 27. Juni 1882 das Eintreten in die von Neuenburg nach Art. 1, Alinea 2 der Uebergangsbestimmungen gestellte Entschädigungsfrage abgelehnt.

Es bleibt uns nun noch zu untersuchen übrig, ob und unter welch' anderm Titel dem Kanton Neuenburg eine Entschädigung zuerkannt werden dürfte, die sich in allgemeiner Würdigung der Verhältnisse als billig erachten ließe.

Ein solcher Entschädigungsgrund, immerhin nur von Billigkeits- und nicht von Rechts wegen, ließe sich wohl nur in der von Neuenburg behaupteten Thatsache finden, daß seine Militärverwaltung in den Jahren 1875 bis 1879 auf der Ausrüstung und Kleidung der Rekruten, gegenüber der eidg. Vergütung, eine Mehrausgabe von Fr. 63,198. 96 gemacht und somit einen Verlust im nämlichen Betrage erlitten habe.

Dieser Ausfall rührt nach den Angaben Neuenburgs davon her, „daß es nicht möglich gewesen sei, gleich in den ersten Jahren nach der neuen Militärorganisation Lieferanten zu finden, welche bereit gewesen wären, die Rekrutenbekleidung und Ausrüstung zu den von der Eidgenossenschaft bezahlten Preisen zu übernehmen. Zudem habe Neuenburg vorerst den mit seinem Bekleidungslieferanten abgeschlossenen Vertrag ablaufen lassen müssen“ (vergl. Nachtrag zum Rekurse Neuenburgs d. d. 22. April 1881). Wir haben hievor in den Erörterungen ad 2 darauf hingewiesen, daß die Erstellung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zum eidg. Normalpreis in den andern Kantonen keine Schwierigkeit gefunden; wir wissen auch nicht, wie lange Neuenburg noch in der Periode 1875/79 durch einen frühern Vertrag an ungünstigere Preise gebunden war, immerhin mag die angebrachte Thatsache, wenn sie auch eine Berufung auf Artikel 1, Alinea 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung nicht zuläßt, im Hinblick auf die im Vergleich zu andern Kantonen größere Militärstenerleistungen Neuenburgs während der sog. Uebergangsperiode in billige Berücksichtigung gezogen werden.

Untersuchen wir die ziffernmäßige Begründung der von Neuenburg erhobenen diesbezüglichen Ansprüche, so finden wir in seinen „Comptes rendus“ folgende Aufstellungen:

	Verrechnete Ausgaben.	Eidg. Vergütung.
1875	Fr. 120,256. 90	Fr. 94,650. —
1876	„ 117,455. 95	„ 93,947. 90
1877	„ 57,636. 45	„ 75,864. 70
1878	„ 84,882. 57	„ 74,568. 91
1879	„ 69,078. 25	„ 65,307. 90
	<hr/>	<hr/>
	Fr. 449,310. 12	Fr. 404,339. 41
abgezogen	„ 404,339. 41	

Bleiben Fr. 44,970. 71 wirkliche Mehrausgaben für Kleidung und Ausrüstung der Rekruten, auf welche Summe somit der Anspruch Neuenburgs richtig zu stellen ist.

Diese Einbuße als begründet vorausgesetzt, steht derselben bei Berechnung von 3% Verzugszins ein Zinsgewinn von Fr. 20,741. 55 gegenüber (Beilage II), den Neuenburg auf den vom 31. Januar 1877, resp. 1878 an, zurückbehaltenen Militärsteuern der Jahre 1876 und 1877 gemacht, so daß die effektive Einbuße Neuenburgs nach Abrechnung dieses Zinsgewinnes höchstens noch Fr. 24,229. 16 beträgt, welche Summe dem Kanton Neuenburg auf Abschlag seiner Schuldrestanz für Militärsteuern der Jahre 1876 und 1877 in Rechnung gebracht würde.

Bei dieser Auseinandersetzung bleibt überdies der jährliche Gewinn ganz unberührt, welcher dem Kanton Neuenburg aus der Veränderung seiner finanziellen Verhältnisse zum Bunde in Folge der letzten Revision der Bundesverfassung erwachsen und in der bundesrätlichen Botschaft vom 24. August 1874 im Betrage von Fr. 10,227 nachgewiesen ist.

Wir beehren uns hienach, der Bundesversammlung folgenden Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten:

1. Es sei die vom Staatsrathe und zu Gunsten des Kantons Neuenburg angebehrte Modifikation des Bundesbeschlusses vom 18. März 1875 nicht einzutreten; dagegen

2. werde der Bundesrath ermächtigt, im Sinne obiger Botschaft und nach Prüfung der bezüglichlichen Rechnungen dem Kanton Neuenburg auf dessen Militärsteuerrückstand pro 1876 und 1877 einen Nachlaß bis auf Fr. 24,229. zu gestatten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 23. November 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**L. Ruchonnet.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

## Eingegangene Militärflichtersatzsteuern.

Kantone.	Geld- kontingente.	1875 u. 1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Zürich . . . . .	142,393	277,142. 72	161,679. —	176,101. 70	174,150. 84	179,507. 05	181,539. 25	187,288. 95	
Bern . . . . .	253,232	232,572. 92	155,610. 44	168,748. —	170,030. 99	114,775. 99	198,138. 89	178,594. 20	
Luzern . . . . .	52,935	98,718. 25	45,169. 25	38,644. 20	36,741. 32	40,925. 30	41,192. 60	39,921. 85	
Uri . . . . .	1,610	538. 65	606. —	392. 50	2,000. —	4,302. 90	4,302. 90	3,822. 72	
Schwyz . . . . .	9,541	13,785. 07	7,844. 25	10,304. 60	10,693. 23	11,496. 83	10,180. 95	11,977. 45	
Unterwalden ob dem Wald . . . . .	2,162	3,023. 20	1,740. 46	3,139. 52	3,122. 15	3,529. 28	3,536. 55	3,306. 75	
Unterwalden nid dem Wald . . . . .	1,755	2,541. 55	1,369. 10	1,899. 42	2,140. 71	2,067. 04	2,302. 28	2,650. 10	
Glarus . . . . .	10,545	12,286. 97	5,185. 47	12,123. —	12,658. 32	12,441. 95	13,036. 28	15,122. 30	
Zug . . . . .	6,297	16,370. 87	9,609. 30	9,974. 23	9,980. 66	9,569. 50	9,551. 75	10,135. 45	
Freiburg . . . . .	44,332	29,778. 42	16,633. 80	18,853. 60	51,758. 60	37,459. 90	34,974. 40	35,556. 68	
Solothurn . . . . .	29,885	54,534. 85	33,750. 15	19,377. 38	23,407. 07	33,593. 46	28,844. 77	28,515. 28	
Basel-Stadt . . . . .	42,984	22,546. 50	11,874. —	32,203. 05	35,366. 57	39,913. 40	40,754. 73	40,544. 05	
Basel-Landschaft . . . . .	21,650	28,808. 88	15,329. —	16,733. 23	17,505. 95	19,446. 95	17,622. 73	18,661. 55	
Schaffhausen . . . . .	15,088	20,541. 78	11,615. 76	16,505. 72	16,399. 43	19,438. 28	17,580. 50	19,573. 95	
Appenzell A.-Rh. . . . .	19,490	21,651. 52	11,380. 10	18,545. 55	18,468. —	22,795. 79	20,761. 37	21,305. 68	
Appenzell I.-Rh. . . . .	1,786	2,158. 50	1,219. —	2,314. 60	2,277. 02	2,373. 42	2,548. 73	2,740. 77	
St. Gallen . . . . .	76,406	125,653. 81	66,287. 98	74,473. 18	76,373. 39	85,548. 73	74,255. 16	80,896. 45	
Graubünden . . . . .	18,356	15,517. 48	12,457. 76	30,449. 20	31,286. 90	35,271. 47	37,040. 39	40,200. 85	
Aargau . . . . .	99,436	121,573. 53	77,575. 37	71,739. 30	67,614. 82	71,503. 65	79,377. 26	78,396. 30	
Thurgau . . . . .	37,320	43,879. 37	24,151. 59	29,971. 84	30,594. 24	32,623. 94	33,176. 55	35,426. 30	
Tessin . . . . .	35,885	53,505. 86	25,000. —	38,143. 78	33,966. 58	35,599. 08	36,476. —	35,462. 50	
Waadt . . . . .	115,850	81,951. 68	43,576. 17	60,834. 15	60,646. 20	81,465. 33	67,107. 95	70,319. 36	
Wallis . . . . .	19,377	41,295. 20	22,471. 73	22,950. 46	24,396. 29	24,069. 97	26,589. 72	26,257. 94	
Neuenburg* . . . . .	48,642	{ 55,852. 75 60,019. 65 }	62,851. 62	67,957. 47	63,278. 58	81,259. 50	82,193. 75	78,257. 50	
Genf . . . . .	65,267	18,616. 32	16,427. 80	30,684. 20	40,494. 83	10,770. 55	39,863. 35	46,549. 52	
Durchschnitt per Jahr . . . . .	1,172,224	1,454,866. 30 727,433. 15	841,415. 10	973,063. 88	1,015,352. 69	1,011,749. 26	1,102,948. 81	1,111,484. 45	
*) Halbe Militärflichtersatzsteuer pro 1876 . . . . .		Fr. 60,019. 65							
" " " 1877 . . . . .		" 62,851. 62							
		Total Fr. 122,871. 27							
Abschlagszahlung . . . . .		" 80,000. —							
Rückständiger Saldo . . . . .		Fr. 42,871. 27							

Beilage II.

## Zinsberechnung

über

**die rückständigen Militärpflichtersatzsteuern des Kantons  
Neuenburg aus den Jahren 1876 und 1877.**

1876.	Fr. 53,781. 20	vom 31. Januar 1877 bis 31. " 1884 zu 3 %	Fr. 11,294. 05
1877.	" 62,851. 62	vom 31. " 1878 bis 31. " 1884 " "	11,313. 30
1876/77.	" 3,964. 75	vom 31. " 1879 bis 31. " 1884 " "	594. 70
"	" 2,273. 70	vom 31. " 1880 bis 31. " 1884 " "	272. 85
Fr. 122,871. 27		Total	Fr. 23,474. 90

wovon der Zins von der Ab-  
schlagszahlung, im Betrage von

Fr. 80,000. — vom 10. Dezember 1882  
bis 31. Januar 1884 zu 3 % Fr. 2,733. 35  
in Abzug kömmt:

*	Fr. 42,871. 27		Fr. 20,741. 55
---	----------------	--	----------------

\* Die Differenz zwischen obiger Summe und derjenigen Neuenburgs von Fr. 48,210. 64 rührt von Abschreibungen her.



## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die  
Korrektion der Emme von der Gemeindegrenze Burgdorf-  
Kirchberg bis zu der Kantonsgrenze Bern-Solothurn.

(Vom 23. November 1883.)

---

Tit.

Die Regierung des Kantons Bern reichte mit Schreiben vom 19. Dezember 1882 ein Subventionsgesuch betreffend die Korrektion der Emme auf der 14 km. langen Strecke von der Gemeindegrenze Burgdorf-Kirchberg bis an die Kantonsgrenze Bern-Solothurn ein.

Der Bundesrath fand sich aber veranlaßt, auf die Behandlung dieses Gesuches nicht sofort einzutreten. Da ihm nämlich bekannt geworden, daß ein solches auch für eine unmittelbar anschließende obere Flußstrecke in Aussicht stehe, konnte er es nicht angemessen finden, für einen zusammenhängenden Flußlauf und im gleichen Kanton beinahe gleichzeitig zwei Vorlagen an die Bundesversammlung zu richten, um für ein und dasselbe Objekt zwei besondere Subventionsbeschlüsse zu veranlassen. Er machte die genannte Regierung hierauf aufmerksam und lud sie ein, für den Fall, daß besagte Absicht bezüglich der Flußstrecke von der Grenze Kirchberg-Burgdorf aufwärts wirklich bestehe, diejenigen Nachträge zu der gemachten Eingabe zu liefern, welche erforderlich seien, um für die Emmekorrektion im Kanton Bern in der ganzen gegenwärtig beabsichtigten Ausdehnung eine einheitliche Vorlage der Bundesversammlung unterbreiten zu können.

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das Gesuch des Staatsrathes von Neuenburg um Nachlass von Militärpflichtersatzsteuer. (Vom 23. November 1883.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	60
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.12.1883
Date	
Data	
Seite	659-670
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 107

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.